



KINO

IN DEN

STUDENTENWERKEN



KINO

IN DEN STUDENTENWERKEN



Kino, Open-Air, Fernsehen und Pubic Viewing

Rechtliche Grundlagen	* * * * *	6
Klassisches Kino	* * * * *	10
Welche Filme stehen zur Verfügung?	* * * * *	12
Kino im Hörsaal	* * * * *	14
Stummfilm mit Musik	* * * * *	16
Open-Air-Kino	* * * * *	19
Kino in Gemeinschaftsräumen	* * * * *	22
Fernsehen und Public Viewing	* * * * *	24
Sonderfälle Rechteerwerb	* * * * *	26
Abkürzungsverzeichnis	* * * * *	27
Impressum	* * * * *	27



Liebe Kulturschaffende in den Studenten- und Studierendenwerken,

gemeinsam Filme oder Fernsehsendungen anschauen – das ist eine beliebte Freizeitbeschäftigung von Studierenden. Die Studenten- und Studierendenwerke bieten Filmaufführungen in unterschiedlichem Kontext an: als regelmäßiges Hörsaalkino, bei Festivals, in Kneipen, als International Cinema bei Tutorenveranstaltungen und als Public Viewing bei Europa- oder Weltmeisterschaften.

Um eine qualitativ hochwertige und rechtlich sichere Veranstaltung zu organisieren, bedarf es einiger Vorbereitungen. Diese Publikation soll Ihnen dabei helfen, Fehler bei der Durchführung zu vermeiden. Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis unterscheiden wir im Folgenden drei Arten der Vorführung:

- * Klassisches Kino*
- * Wiedergabe von Filmen in Gemeinschaftsräumen über Fernseher oder Beamer*
- * Wiedergabe von Fernsehsendungen (z. B. „Tatort“, Europa- oder Weltmeisterschaften)*

Bei der Zusammenstellung der Themen und Texte haben wir uns bemüht, auf viele Sonderfälle einzugehen. Dennoch ist es uns sicher nicht gelungen, jeden Einzelfall bis ins Detail zu dokumentieren. Auch kann diese Publikation keine vollständige Auflistung aller notwendigen Vorkehrungen darstellen. An jedem Standort gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, auf die Sie immer entsprechend reagieren sollten. Dennoch glauben wir, dass diese Publikation eine umfangreiche Zusammenstellung der wichtigsten Themen rund um die Organisation von Kino- und Public-Viewing-Veranstaltungen ist.

Wir wünschen Ihnen für alle Projekte den größtmöglichen Erfolg und viele zufriedene Gäste!

Anm.: Diese Handreichung bemüht sich um eine geschlechterneutrale Personenbezeichnung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen nur das generische Maskulinum verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Filmherstellern steht gemäß § 94 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein eigenes Leistungsschutzrecht zu. Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, darüber zu entscheiden, ob der Film vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Vorführung, zur Fernsehendung bzw. zur öffentlichen Zugänglichmachung via Internet (Streaming o. ä.) genutzt wird (§ 94 Abs. 1 UrhG). Zudem wirkt gemäß § 10 Abs. 3 UrhG zugunsten des Filmherstellers die gesetzliche Vermutung der Rechteinhaberschaft. Jede **öffentliche Vorführung** eines Films bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Filmherstellers bzw. Rechteinhabers (§ 52 Abs. 3 UrhG). Die Vorführung ist öffentlich, wenn zwischen den Rezipienten keine persönliche Verbundenheit besteht (§ 15 Abs. 3 UrhG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. März 2012 (GRUR 2012, 593, 597) nicht mehr zwischen einer öffentlichen und einer nicht öffentlichen Nutzung zu unterscheiden ist. Es geht nur noch um die Frage, ob die Nutzung privat oder öffentlich ist.

Kurz gesagt: Familienmitglieder dürfen gemeinsam einen Film anschauen, ohne dafür Sonderrechte erwerben zu müssen. Sobald sich mehrere (nicht verwandte oder befreundete) Bewohner/innen eines Wohnhauses in einem Gemeinschaftsraum zusammenfinden, um einen Film anzuschauen, ist das öffentlich und bedarf **immer** des Rechteeerwerbs.



Erläuterung: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) können bereits wenige Personen eine Mehrzahl im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UrhG bilden¹. Ob eine Verbundenheit durch persönliche Beziehungen im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG besteht, ist im Wesentlichen Tatfrage². Mit einer neuen Entscheidung des BGH vom 18. Juni 2015 (Az. I ZR 14/14) wurde klargestellt, dass der Begriff „Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG nach der Rechtsprechung des EuGH nur bei einer unbestimmten Zahl potenzieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt ist³. Um eine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“ handelte es sich, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die

einer privaten Gruppe angehören⁴. Mit dem Kriterium „recht viele Personen“ ist gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthält und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließt. Zur Bestimmung dieser Zahl von Personen ist die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potenziellen Adressaten ergibt. Dabei kommt es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben⁵. **Die Kinovorführung in einem Gemeinschaftsraum vor einer Vielzahl von Studierenden erfüllt allerdings auch nach der neuen EuGH-/BGH-Rechtsprechung den Begriff der „Öffentlichkeit“.**

1 BGH, Urteil vom 22. April 2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845 Rn. 35 = WRP 2009, 1001 – Internetvideorecorder I; vgl. auch BGH, Urteil vom 11. Juli 1996 – I ZR 22/94, GRUR 1996, 875, 876 – Zweibettzimmer im Krankenhaus.

2 BGH, Urteil vom 24. Juni 1955 – I ZR 178/53, BGHZ 17, 376, 380 – Betriebsfeiern; Urteil vom 7. Oktober 1960 – I ZR 17/59, GRUR 1961, 97, 99 – Sportheim; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. Juli 1974 – I ZR 68/73, GRUR 1975, 33, 34 – Alters-Wohnheim; Urteil vom 17. März 1983 – I ZR 186/80, GRUR 1983, 562, 563 – Zoll- und Finanzschulen, insoweit nicht in BGHZ 87, 126 abgedruckt; Urteil vom 7. Juni 1984 – I ZR 57/82, GRUR 1984, 734, 735 – Vollzugsanstalten.

3 vgl. EuGH, GRUR 2012, 593 Rn. 84 – SCF/Del Corso; GRUR 2012, 597 Rn. 33 – PPL/Irland; vgl. auch EuGH, GRUR 2013, 500 Rn. 32 – ITV Broadcasting/TVC

4 vgl. EuGH, Urteil vom 2. Juni 2005 – C-89/04, Slg. 2005, I-4891 = ZUM 2005, 549 Rn. 30 – Mediakabel/Kommissariat für die Medien; Urteil vom 14. Juli 2005 – C-192/04, Slg. 2005, I-7199 = GRUR 2006, 50 Rn. 31 – Lagard/SPRE und GVL; EuGH, GRUR 2007, 225 Rn. 37 – SGAE/Rafael; GRUR 2012, 593 Rn. 85 – SCF/Del Corso; GRUR 2012, 597 Rn. 34 – PPL/Irland.

5 vgl. EuGH, GRUR 2007, 225 Rn. 38 – SGAE/Rafael; GRUR 2012, 593 Rn. 86 und 87 – SCF/Del Corso; GRUR 2012, 597 Rn. 35 – PPL/Irland; GRUR 2013, 500 Rn. 33 – ITV Broadcasting/TVC.

Für die urheberrechtliche Relevanz einer Filmvorführung spielt es auch keine Rolle, ob bzw. dass für die Teilnahme an der Filmvorführung kein Eintrittsgeld erhoben wird. In der Rechtsprechung wird verschiedentlich noch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme eingegangen (z. B. das Anschauen von Filmen im Schulunterricht). Darauf soll an dieser Stelle jedoch verzichtet werden.

Sofern die widerrechtliche Nutzung, d. h. z. B. die ungenehmigte öffentliche Vorführung eines Films, erfolgt, stehen dem Rechteinhaber Ansprüche auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG), Auskunft sowie Schadensersatz zu (§ 97 Abs. 2 UrhG). Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs kann der in seinen Rechten Verletzte zwischen der Herausgabe des Verletzergewinns, der üblichen Lizenzgebühr oder dem entgangenen Gewinn wählen. Gemäß § 99 UrhG richten sich die Unterlassungsansprüche nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Es gilt: Egal, welche Form der Filmaufführung genutzt wird, es sind dafür Rechte zu erwerben.

Beachtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Nach § 11 Abs. 1 JuSchG darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben wurden oder wenn es sich um Informations- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Abweichend von Absatz 1 JuSchG darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind. Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 JuSchG darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden:

- * Kindern unter sechs Jahren
- * Kindern ab sechs Jahren, Ende der Vorführung nach 20.00 Uhr
- * Jugendlichen unter 16 Jahren, Ende der Vorführung nach 22.00 Uhr
- * Jugendlichen ab 16 Jahren, Ende der Vorführung nach 24.00 Uhr

Die Hauptaufgabe der FSK besteht in der Prüfung der Altersfreigabe von Filmen, Trailern oder Werbefilmen auf DVD, Blu-Ray-Disc und sonstigen Medienträgern (Videokassetten), die in Deutschland zur öffentlichen Vorführung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlage der Tätigkeiten der FSK sind das JuSchG (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 JuSchG), die Feiertagsgesetze der Länder sowie die Grundsätze der FSK. Diese Grundsätze werden von einer Grundsatzkommission erlassen, die aus 20 Vertreter/innen der Film- und Videobranche, der öffentlichen Hand sowie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten besteht.

Eine Pflicht zur Prüfung durch die FSK besteht nicht, jedoch haben sich die Mitglieder der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) dazu verpflichtet, nur von der FSK kontrollierte Produktionen zu veröffentlichen.

Nicht vergessen: Auch weitere Rechte, nicht nur für Filmvorführungen, müssen eingeholt werden (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Rundfunkbeitrag). An den entsprechenden Stellen dieser Publikation wird darauf hingewiesen. Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit wird jedoch nicht erhoben.

TERMINBESTÄTIGUNG UND BÜROVERTRAG Cinema Filmmarkt GmbH
Tel. 089 - 45 06 10 - 5 Fax 089 - 45 06 10 14

FILMTITEL	Minuten	FSK	Produkt	Fassung
Headlin: Blur Days, The	116	16	-	Blu-ray

Buchst.: _____

SPIELTERMIN	Spiel-woche	Veranstalter	Mindestspielzeit	% Satz	Garantie	NEBENKOSTEN		
	von - bis		1 Tage	38 %	120.00€	SPIO	Stellens	Fracht
01.04.2017-03.04.2017	1 Woche	1 Tag		38 %	120.00€	5.70€	5.50€	6.90€

Note: Blu-ray muss vom Kino selbst bestellt werden.

Cinema Filmmarkt GmbH, Lene-Unter den Eichen 33, 80331 AG Kino im Studentenwerk Freiburg

Agricolastr. 14-16
09099 Freiburg

Wir bestätigen den aufgrund unserer Ihnen bekannter Verbindlichkeiten geschuldeten Verleihervertrag zu den angegebenen Spieltermen

Datum: Mittwoch 21.02.2017
Theater: AG Kino Studentenwerk
Kino

Ort: Freiburg

TBRachungs-Nr.: _____
2999-V17

SPIELFILM-STEUER-GUTSCHRIFT

BITTE BEI ZAHLUNG UNBEDINGT ANGEBEN!

Vorgeschalteter Hauptteil					Gesamt pro Tag		EÜR Cent	
Tabakliches	Anzahl	Anzahl	Reseller					
Spezial	Stamm-V	S-VU-V						
Pf								
Sp								
So								
Mo								
Di								
Mi								
Do								
Fr								
GESAMT								

Bezeichnung der Hauptart: _____

von Nr.	Foliennummer	mit Nr.	Stück	Stück	Stückwert	V-Steuer	V-Steuer
gesamt	Satzpreis	Zufluss	EÜR Cent	EÜR Cent		pro Karte	gesamt
						EÜR Cent	EÜR Cent

Gesamtbuchzahl ohne Preis- und Zuschlagarten: _____

Umsatz: _____
+ MwSt
Theateranteil: _____
+ PFA
Theater Netto: _____

V-Steuer: _____
PFA-Allg: _____

% Filmanteil	Umsatzgarantie	Netto-Filmanteil	Indikator	Zuschlagsnahme	Mehr	Mehr Betrag	Gutschriftbetrag
38%	120.00€	5.70€			7.5 %		

Gutschriftsbetrag: _____ liegt als Schick bei: Ja Nein

Zu zahlender Betrag: _____

Die aufgeführte Leihfristdauer ist bindend und ist zu beachten. Eine Pflicht zum Buchen der Leihfristdauer besteht nicht. Bei einer Verlängerung der Leihfristdauer ist eine schriftliche Bestätigung zu erlangen. Die aufgeführten Angaben sind ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Höhe der Steuer- und Umsatzsteuer zu verwenden. Eine Haftung für die aufgeführten Angaben ist nicht zu übernehmen.

HypoVertriebsbank München - BIL: 700 202 75 - Konto: 6 600 154 255
IBAN: DE 74 700 202 75 600 000 255 - BIC: HYPOVERM3333
USt-IdNr.: VAT DE 811106257



KLASSISCHES

KINO

Wer vergibt die Aufführungsrechte?

Beim klassischen Kino gibt es keine Gemeinschaftslizenzen (Ausnahme: Motion Picture Licensing Corporation (MPLC), sofern die Bedingungen erfüllt werden, siehe Seite 23). Es muss also für jeden Film einzeln eine Genehmigung erworben werden. Die Rechte hierfür vergeben spezielle Verleihfirmen, die sich um die Vermarktung der Filme kümmern. Eine einfache Möglichkeit, den Verleiher herauszufinden, bietet die Internetseite www.vdfkino.de. Besonders bei älteren Filmen gibt es jedoch meistens Probleme, da nach Ablauf der Erstverwertung die Rechte oft an andere Verwerter weiterverkauft werden. Hilfe in solchem Fall kann manchmal www.unifilm.de geben.

Es gibt kommerzielle und nicht kommerzielle Verleiher. Eine Liste der nicht kommerziellen Verleiher kann beim Verein der Filmvorführer e. V. (www.vdfkino.de) angefordert werden. Das

bedeutet jedoch nicht, dass man nicht auch mit kommerziellen Verleihern in gewissem Rahmen Sonderregelungen aushandeln könnte.

Ist der Verleiher gefunden (die Verleihbezirke sind meistens gleich: Berlin, inklusive der neuen Bundesländer sowie Nord und Süd) und hat er der Aufführung zugestimmt, muss vor der Erstvereinbarung das „Kino“ gemeldet werden. Hierfür bekommt man eine Vorlage zugesandt, die auszufüllen ist. Danach erhält man vom Verleih per E-Mail einen sog. Bürovertrag, der alle Angaben enthält. Nach der Aufführung sind die Einnahmen beim Verleih abzurechnen. Je nach Vertrag muss eine Pauschale (z. B. 150,- Euro) gezahlt werden (Mindestgarantie) und/oder es sind zwischen 38 und 50 % der Einnahmen abzuführen. Letzteres gilt natürlich nur bei Filmaufführungen mit Eintritt.

Für klassisches regelmäßiges Kino muss ab einem Jahresumsatz von 100.000,- Euro pro Leinwand, bezogen auf die Nettokartenerlöse, eine halbjährliche Meldung an die Filmförderungsanstalt über die Besucherzahlen erfolgen. Wenn der Umsatz eines Studierendekinos unter 100.000,- Euro pro Jahr bleiben wird, sind keine Abgaben zu entrichten (www.ffa.de).



WELCHE FILME

STEHEN ZUR

VERFÜGUNG



Grundsätzlich kann man die Aufführungsrechte für jeden Film erwerben, jedoch mit folgenden vier Ausnahmen:

- * Die Genehmigung für Aufführungen von neu gestarteten Filmen im Studierendenkino erfolgt im Allgemeinen erst mit der Herausgabe der DVD – meistens 16 Wochen nach der Kinopremiere.
- * Es gibt einen großen Filmverleih, der derzeit die kommerzielle Vorführung von DVDs oder Blu-Ray-Discs nicht erlaubt, sondern ausschließlich die von Digital Cinema Package (DCP) (siehe Seite 13).
- * In ganz seltenen Fällen kann es passieren, dass eine bereits erteilte Genehmigung für eine Vorführung vom Lizenzgeber zurückgezogen wird. Das geschieht dann, wenn ein nächster Teil eines Films (eine Fortsetzung) ins Kino kommen soll und die Aufführungssperre des Vorgängers zu spät ausgesprochen wurde (so geschehen z. B. bei „Hangover“).
- * Bei alten Filmen kann es sein, dass sie zwar als DVD zu erwerben sind, dass für die Rechte aber kein Verleih mehr existiert. Hinweis: Der komplette Bestand von über 17.000 Filmen der Deutschen Film AG (DEFA) befindet sich im Verleih der Deutschen Kinemathek (www.deutsche-kinemathek.de).



Werbung

Grundsätzlich gilt: Wer das Recht zur Aufführung eines Films erworben hat, darf auch die Werbung nutzen. Das sind zumeist Trailer, Teaser, digitale Plakatvorlagen, Inhaltsangaben und Einzelbilder aus dem Film. Diese Werbemöglichkeiten stellen die Verleiher meistens auf ihren Internetseiten für ihre Partner zur Verfügung. Fast alle Werbemöglichkeiten werden auch auf einschlägigen Internetseiten angeboten (z. B. www.moviepilot.de, www.youtube.de). Sollten Videos, Texte und

Bilder aus dem Internet verwendet werden, ist dennoch die Angabe der Quelle Pflicht.

ACHTUNG: Für eine MPLC Schirm- oder Einzellizenz gilt das nicht. Hier wird die Werbung ausdrücklich untersagt (mit Ausnahme eines Informationszettels am Schwarzen Brett des Wohnheims). Jegliche Werbung mit Plakaten, Flyern, Programmheften, Trailern, Teasern oder Bildern des Films führt hier zum sofortigen Verlust der Lizenz (siehe „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur MPLC Schirmlicenz für die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken“, Punkt 5.2, www.mplc-film.de, unter „Antrag Schirmlicenz“).

Was ist DCP?

Digital Cinema Package (DCP) ist das derzeit genutzte System zur digitalen Vorführung von Filmen in den Kinos. Auf der Internetseite www.digital-cinema-mastering.com erfährt man:

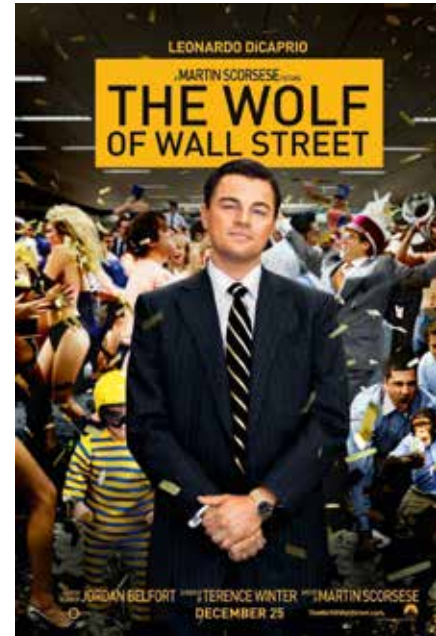
Ein Digital Cinema Package (abgekürzt DCP) ist eine digitale Filmkopie, zur Vorführung im Kino, bei der die Bild- und Tondaten in einem speziellen Datenformat vorliegen. Die Spezifikationen hierfür wurden von der Digital Cinema Initiatives, einem Zusammenschluss der 7 großen Hollywoodstudios in den „Digital Cinema System Specifications“ festgelegt. Ziel war es, beim Übergang ins digitale Zeitalter einen Formatekrieg zu verhindern, der zu erheblichen Mehrkosten für die Filmdistributoren geführt hätte. Außerdem war ein weiteres Anliegen die Sicherung der digitalen Inhalte gegen Raubkopierer. Da der Standard offengelegt ist, keine Lizenzgebühren erhoben werden und er eine hohe Qualität und Sicherheit bietet, setzte er sich weltweit als de facto einziger Standard für digitales Kino durch.

Wer möchte, kann sich für seine regelmäßigen Kinoaufführungen das DCP-System zulegen. Dafür werden ein Hochleistungsrechner sowie die spezifische Software (die gekauft werden muss) benötigt. Die Filme können dann im DCP-Format vom Verleiher angefordert werden. Der Film befindet sich auf einer Festplatte, die für die Aufführung zugesandt wird. Ob man hierfür Geld

ausgibt, ist ernsthaft zu überlegen, denn, wenn man nicht über einen äußerst leistungsfähigen Beamer verfügt, reichen DVDs oder Blu-Ray-Discs aus. Preislisten können auf der oben angegebenen Website kostenlos angefordert werden.

35-mm-Filmkopien

An vielen Hochschulstandorten gab es für das Studierendenkino 35-mm-Kinoprojektoren. Seit 2014 werden in Deutschland keine Filmkopien in diesem Format mehr hergestellt. Um dennoch ab und zu Filmklassiker zu leihen und zu zeigen, ist das Deutsche Filminstitut ein guter Ansprechpartner (www.deutsches-film-institut.de). Hier lagern Filmkopien, die zum größten Teil auch im Verleih sind. Bei den großen Filmverleihern gibt es keine 35-mm-Kopien mehr zum Ausleihen.



KINO

IM

HÖRSAAL





Wenn ein regelmäßiges Studierendenkino eingerichtet werden soll, sollte neben der Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und der Vorführtechnik auch noch an folgende Themen gedacht werden:

Kinosäle haben aus nachvollziehbaren Gründen keine Fenster. Der Raum sollte also lichtdicht zu verdunkeln sein.

Neben einem guten Beamer benötigt man auch ein gutes Lautsprechersystem. Zwei einzelne Lautsprecher links und rechts von der Leinwand reichen meistens nicht aus, da der Ton für die ersten Reihen dann zu laut und für die letzten zu leise ist. Auch den Basslautsprecher (Subwoofer) nicht vergessen! Die Lautstärke des Films sollte vom Zuschauerraum aus nachgeregelt werden können.

Existiert eine Leinwand in ordentlicher Größe? Heutige Filme haben ein Seitenverhältnis von 16:9 bis 21:9. Mit einem guten Beamer sind auch Projektionen auf weißen Wänden möglich, allerdings leidet die Bildschärfe.

Gibt es eine dimmbare Beleuchtung im Saal? Um die Augen zu schonen, ist es wesentlich angenehmer, das Saallicht langsam abzdimmern und nach dem Film wieder aufzudimmern.

Für Liebhaber des guten, alten Kinos hier noch ein Hinweis: Der dreistufige Gong der Universum Film AG (UFA) stimmt vor der Aufführung zusammen mit dem heruntergedimmten Licht sehr gut auf das Filmerlebnis ein (www.cine-project.de).

Sollen Speisen und Getränke verkauft werden (Popcorn, Eis, Limonade)? Dann ist zu bedenken, dass der Saal nach der Vorführung eventuell gereinigt werden muss.

Wie werden die Eintrittskarten verkauft? Klassische Abrisskarten kann man überall kaufen. Plant man, ebenso Open-Air-Kino anzubieten und dafür Eintritt zu verlangen, sollte man aber bei einer der SPIO-Druckereien Eintrittskarten (auch als Abriss) herstellen lassen (www.spio-fsk.de). Für die Genehmigung der Open-Air-Aufführung ist die Angabe, von welcher SPIO-Druckerei die Karten kommen, Pflicht (z. B. Beckerbillett oder H. Korte & Kleemeier).

STUMMFILM

MIT

MUSIK



Trotz 3D-Kinoerlebnis und Blockbustern auf Riesenleinwänden fasziniert ein Stummfilm mit Livemusik nach wie vor seine Zuschauer/innen.

Dabei ist es unerheblich, ob die bewegten Bilder von einem Klavierspieler oder einem gesamten Orchester begleitet werden. Wenn ein solcher Event organisiert werden soll, gibt es einiges zu bedenken.

Mittlerweile wird viel Geld, Zeit und Mühe investiert, um Stummfilmklassiker zu restaurieren bzw. digital hochwertig aufzubereiten. Die aufwändigsten Rekonstruktionen der vergangenen Jahre haben „Metropolis“, „Das Cabinet des Dr. Caligari“ und „Nosferatu“ erfahren (www.murnau-stiftung.de). Ein Hinweis zu „Metropolis“: Die Notenkosten und die Leihgebühren für die restaurierte (20 Minuten längere) Fassung sind unglaublich hoch. Hier empfiehlt sich die „alte“ Version.

Grundsätzlich muss man entscheiden, ob man die Veranstaltung selbst organisieren möchte oder auf fertige Angebote zurückgreift (z. B. www.stummfilmbegleitung.de). In letzterem Fall gibt der Anbieter alle

Hinweise zu Film- und Musikrechten oder hat diese Kosten bereits in sein Angebot eingerechnet (auf GEMA achten bzw. nachfragen, das gilt auch für die Künstlersozialkasse (KSK) und – bei ausländischen Künstlern, die mehr als 450,- Euro Gage erhalten, – für die Ausländersteuer).

Wenn die Veranstaltung selbst organisiert werden soll, stellen sich folgende Fragen:

- * Welcher Film soll gezeigt werden und wer hat die Rechte?
- * Wer macht die Musik? Wer hat die Rechte an der Musik?
- * Gibt es Noten zur Filmmusik? Wenn ja, welcher Verlag hat die Rechte daran? Oder soll improvisiert werden?

Für Neueinsteiger auf diesem Gebiet sei hier der Musikverlag Ries und Erler empfohlen (www.rieserler.de). Dort gibt es ein breites Angebot an Filmmusiken – sowohl für große als auch für kleine Besetzungen. Außerdem gibt es – und das erleichtert die Arbeit sehr – auch den Hinweis darauf, wer die Filmrechte besitzt. Natürlich ist auch ein Anruf beim Stadt- oder Landestheater hilfreich. Dort gibt es immer Projekte zum Thema Filmmusik, egal, ob mit Orchester oder mit Einzelmusikern. Auch dabei sollten wieder die Themen GEMA und Künstlersozialkasse berücksichtigt werden. Zur GEMA kann der Verleih Angaben machen, zur KSK der Künstler/die Künstlerin.



Woran man bei der Vorbereitung eines Stummfilmevents mit Musik denken muss:

Der Musiker muss den Film sehen, um Takt und Szenen in Einklang bringen zu können (alternativ gilt das für den Dirigenten). Das kann entweder auf der Leinwand selbst sein oder auf einem Monitor, auf den der Film eingespielt wird. Sicher braucht er auch Licht, um die Noten sehen zu können. Dafür bieten sich batteriebetriebene LED-Leuchten für Notenpulte an, so entfällt der lästige Kampf mit Verlängerungskabeln und Stromverteilern.

Ist der Raum für Livemusik geeignet? Zu starker Hall kann die schönste Musik für den Zuhörer zur Kakophonie werden lassen.

Muss der Ton verstärkt werden – mit einer Tonanlage?

Ein Orchester braucht Platz. Es muss vorher unbedingt eine Absprache geben, ob der vorhandene Platz ausreicht. Der Film muss über den Musikern zu sehen sein. Unbedingt vorher ausprobieren, ob der Schlagzeuger nicht im Bild ist.

Die Zuschauer müssen die Leinwand komplett sehen können – trotz Musiker(n) und Instrument(en). In einem Hörsaal ist das oft

kein Problem, da die Zuschauerreihen terrassenartig angeordnet sind.

Der Aufbau der Instrumente und die letzten Proben kosten Zeit. Das muss eingeplant werden. Ein Orchester verlangt meistens zwei Stunden Aufbau- und Probezeit vor Einlassbeginn. Unge- liebt, aber wahr: Auch der Abbau der Instrumente kostet Zeit.

Zur Probe der Musiker muss auch der Techniker, der den Film ein- spielt, anwesend sein.

Es sollten Absprachen getroffen werden, wie man verfährt, wenn der Film reißt, die DVD „hängt“ oder der Rechner abstürzt. Wo soll man nach der Reparatur wieder einsteigen? Bei Improvisationen ist es einfach, aber beim Spielen von Noten wird es für den Diri- genten bzw. den Einzelmusiker schwierig. Viele Stummfilme sind in Akte unterteilt. Eine Möglichkeit ist es, mit dem letzten Akt vor dem Abbruch erneut oder mit dem kommenden Akt wieder ein- zusteigen. Beim kommenden Akt startet auch die Filmmusik neu.

Müssen Versicherungen abgeschlossen werden? Z. B. Veranstal- terhaftpflicht- bzw. Equipmentversicherung.

**OPEN
AIR
KINO**



**Ein freier Platz soll zum Kino unter Sternen werden?
Das ist eigentlich kein Problem, wenn man weiß, wie man
vorgehen muss.**

Licht, Ton und Leinwand aufeinander abstimmen. Auch hier gibt es für die Technik Komplettanbieter. Allerdings sind sie oft nicht kostengünstig. Auch in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum der Universität oder Hochschule lassen sich bestimmt die notwendigen technischen Einzelteile zusammentragen. Nicht vergessen: Eine Abdeckung für den Beamer einplanen, falls es regnet. Und ebenfalls nicht vergessen: Für das Projekt braucht man auch elektrischen Strom.

Steht die Leinwand frei oder an einer Wand? Sollte sie frei stehen, ist unbedingt die Windlast zu beachten. Befestigungen dafür sollten nur von Fachkräften durchgeführt werden. Sicherer ist der Aufbau vor einer Wand. Hier gibt es auch bessere Befestigungsmöglichkeiten.

Wann ist Sonnenuntergang? Anfang Juli geht die Sonne erst gegen 21.30 Uhr unter, aber auch danach ist es immer noch zu hell für ein schönes Kinoerlebnis. Vor 22.00 Uhr braucht man den Beamer also nicht anzuschalten, es sei denn, man hat einen speziellen Tageslichtbeamer mit ausreichend Helligkeit.

Gibt es künstliche Beleuchtung in der Nähe? Diese Frage stellt sich in zwei Richtungen: Zum einen als möglicher Störfaktor (direktes Licht oder Streulicht auf die Leinwand), zum anderen als notwendiges Hilfsmittel nach der Filmvorführung. Dann ist es wirklich dunkel und für ein unfallfreies Verlassen des Geländes und den Abbau wird Beleuchtung benötigt. Auch Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Merke: Die Beleuchtung auf dem Platz muss schaltbar sein – Straßenbeleuchtung ist das nicht unbedingt. Sollte Straßen- oder Wegebeleuchtung stören, kann man mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung über eine Abschaltung sprechen.

Bestuhlung, Fluchtwege. In tatsächlich offenem Gelände spielt das Thema Fluchtwege keine Rolle – im Gegensatz zu einem abgesperrten Areal. Aber auch natürliche Barrikaden können die Fluchtwegbreiten einschränken. Außerdem sind für Stuhlreihen Abstände und weitere Vorschriften einzuhalten. Genaueres erfährt man in der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Am besten ist es, mit den zuständigen Personen der Stadtverwaltung zu sprechen, bevor die Planung der Details beginnt. Eine Übersicht finden Sie hier: www.veranstaltungstechniker.de/Versammlungsstaetten-Verordnungen.html.

Filmauswahl für das Open-Air-Kino. Auch bei Open-Air-Kino ist die FSK-Angabe des Films einzuhalten. Wird Eintritt verlangt, ist das kein Problem, in offenem Gelände schon eher. Am besten ist es, wenn ein Film gezeigt wird, der bei der FSK-Angabe unter 16 Jahren liegt. Überhaupt sollte ein Film aus dem Bereich der leichten Unterhaltung ausgewählt werden. Faustregel ist dabei, dass man eigentlich nichts verpasst haben darf, wenn man vom Bierholen zurückkommt. Leichte Sommerkomödien sind z. B. „Sommer vorm Balkon“ und „Männer al dente“.

Speisen und Getränke. Beim Sommerkino sollte es etwas zu essen und zu trinken geben. Das macht das Kinoerlebnis noch schöner. Es ist sehr einfach, einen Geschäftspartner zu finden, der Bier, Weine und alkoholfreie Getränke verkauft – sofern das Studentenwerk dieses Angebot nicht selbst übernimmt.

Genehmigungen der Veranstaltung versus Störung der Anwohner. Da es sich um eine Veranstaltung während der Nachtzeit handelt, muss die Genehmigung der Stadt eingeholt werden. Während der Nachtruhe sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die Nachtruhe dauert in Deutschland im Allgemeinen von 22.00 bis 6.00 Uhr. Hier werden einige Auflagen erteilt, die unbedingt eingehalten werden sollten. Meistens ist eine Telefonnummer für Beschwerden

anzugeben. Es empfiehlt sich, die Anwohner mit einem Flugblatt in den Briefkästen über die Veranstaltung zu informieren und diese Nummer darauf anzugeben. Am besten ist es, die Anwohner gleich offiziell einzuladen. Die Polizei wird zwar meistens gleich automatisch über die Veranstaltung informiert, aber es kann nicht schaden, dort selbst anzurufen und Informationen zu geben.

Besonderheiten bei der Genehmigung der Filmaufführung für

Open-Air-Kino: Auch hier gilt wieder: Nicht alle Filmverleiher genehmigen die Aufführung ihrer Filme bei Open-Air-Veranstaltungen. So wird's gemacht:

- * Film (und Alternativfilm) auswählen.
- * Verleih um Genehmigung bitten – mit dem Hinweis auf Open-Air. Sollte die Zustimmung erteilt werden, wird der Hinweis gegeben, dass die Genehmigung für das Open-Air vorgelegt werden muss.
- * Diese Genehmigung erhält man vom Verband der Filmverleiher (VDF, www.vdfkino.de). Auf der Internetseite gibt es das Formular, das auszufüllen ist. Wichtiger Hinweis: Wird Eintritt für das Open-Air-Kino verlangt, ist die SPIO-Vertragsdruckerei der Eintrittskarten anzugeben (z. B. Beckerbillett oder H. Korte & Kleemeier). Die VDF-Genehmigung erhält man gebührenfrei.
- * Die Genehmigung wird dem Verleih per E-Mail zugesandt. Daraufhin werden die Aufführungsrechte erteilt.

KINO IN GEMEINSCHAFTS RÄUMEN

Für **Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen** von Wohnanlagen ist der Rechteerwerb vom Verleiher für Filmaufführungen finanziell nicht sinnvoll. Hier muss mit 50,- bis 100,- Euro pro Aufführung gerechnet werden. Dazu kommt noch der personelle Aufwand für Rechteerwerb und Abrechnung.



Nicht vergessen: Filmaufführungen sind – wegen verwendeter Filmmusiken – auch bei der GEMA anzumelden (www.gema.de). Hierbei gilt derzeit der Tarif T-F: www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-t-f/.



Was ist MPLC?

Die Motion Pictures Licence Corporation (www.mplc-film.de) vertritt nach eigenen Angaben über 500 Filmstudios und bietet für Filmvorführungen sowohl Schirm- als auch Einzellizenzen an. Bei der Schirm-

lizenz darf für eine jährliche Zahlung jeder Film der vertretenen Produktionsfirmen uneingeschränkt oft gezeigt werden. Eigentlich ist das – besonders für Aufführungen in Wohnanlagen – ein gutes Angebot. Allerdings muss man sich unbedingt vorher die folgenden zwei Fragen stellen:

- * Wird für diese Veranstaltung Eintritt erhoben?
- * Wird die Veranstaltung beworben – mit Plakaten, auf Internetseiten oder per Facebook? Siehe Hinweis zu MPLC (vgl. Absatz Werbung, Seite 13).

Nur wenn beide Fragen eindeutig mit „Nein“ beantwortet werden, ist der Einsatz einer Schirmlizenz von MPLC sinnvoll und erlaubt. Weiterhin wäre zu prüfen, ob die Filme, die gezeigt werden sollen, sich auch tatsächlich in deren Repertoire befinden. MPLC hat nicht alle Filme unter Vertrag.

Ob es ausreicht, für alle Aufführungsorte eines Studenten- bzw. Studierendenwerks (z. B. mehrere Wohnanlagen) nur eine Schirmlizenz zu erwerben, muss individuell mit MPLC verhandelt werden.

Nicht vergessen: Auch für diese Version ist die GEMA zu informieren – Tarif T-F.



FERNSEHEN

UND

PUBLIC VIEWING



Fernsehen live übertragen

Wer plant, öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme live vorzuführen (das Programm, das gerade im Fernsehen läuft), darf das ohne Einschränkungen tun. Allerdings ist hierfür ein Vertrag mit der GEMA über die Nutzung des Fernseh- bzw. Hörfunkprogramms abzuschließen. Die Einzelheiten dazu vereinbart man am besten persönlich mit dem zuständigen GEMA-Berater/der zuständigen GEMA-Beraterin. Mitglieder des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA) oder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands bekommen bis zu 20% Rabatt (siehe auch nächsten Abschnitt „Tatort“).

Gemeinsam den „Tatort“ anschauen

Auf der Website www.tatort.de findet man unter der Rubrik „Service“ alle notwendigen Informationen – u. a. die offiziellen „Tatort“-Plakate und -Aufsteller zum Download. Sie sind für die Bewerbung und Ankündigung nutzbar.

Das gemeinsame „Tatort“-Schauen ist aber auch an Bedingungen geknüpft:

- * Es darf kein Eintrittsgeld (auch nicht in Form von erhöhten Getränkepreisen o. ä.) genommen werden.
- * Im Rahmen der Vorführung dürfen keine Sponsoren auftreten bzw. mit dem „Tatort“ als „Zugpferd“ werben.

- * Der Vorführende muss den Rundfunkbeitrag entrichten (www.rundfunkbeitrag.de).
- * Es müssen die Rechte für die Fernseh wiedergabe bei der örtlichen GEMA (www.gema.de) eingeholt werden.

Außerdem darf der Begriff „Tatort“ nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung „Tatort“ verwendet werden. Aus Markenschutzgründen werden auch keine Eigenkreationen oder Abwandlungen des „Tatort“-Markenzeichens zugelassen. Es darf für die Werbung nur auf die offiziellen Materialien zurückgegriffen werden (www.tatort.de). In die weißen Freiflächen dieser Vorlagen können zusätzliche Informationen für die Gäste eingetragen werden.

Aufführen des Programms des Pay-TV-Senders Sky in Gaststätten: Hierfür ist ein Vertrag mit Sky Business (www.business.sky.de) abzuschließen. Unbedingt im Vorfeld darauf achten, ob die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Die GEMA-Gebühren sind bereits im Sky-Abo enthalten. Der Rundfunkbeitrag allerdings nicht.

Wiedergabe von aufgezeichneten Fernsehbeiträgen und Beiträgen aus dem Internet

Auch hier gilt: Der Inhalt der Veranstaltung ist nicht relevant, es zählt nur, dass jemand die Urheber- bzw. Aufführungsrechte hat, die erworben werden müssen. Bei Fernsehsendungen sind die Ansprechpartner die jeweiligen Fernsehsender (gilt auch für Fernsehbeiträge, die im Internet hochgeladen wurden). Auch sämtliche anderen Beiträge im Internet (Videos, Hörspiele, Mitschnitte etc.) haben einen Urheber, der seine Einwilligung zur Nutzung geben muss. Diese Einwilligung ist nicht dadurch erteilt, dass jemand (eventuell illegal) den Beitrag im Netz hochgeladen hat.

Public Viewing bei Europa- und Weltmeisterschaften

Hierüber informiert das Deutsche Studentenwerk seine Mitglieder rechtzeitig. Die Nutzung der Angebote bzw. die Vertragsunterzeichnung obliegt dem einzelnen Studenten- bzw. Studierendenwerk. Im Allgemeinen gilt dabei, dass kein Eintritt erhoben werden darf, auch nicht versteckt, z. B. über einen Mindestverzehr, um keine Gebühren zahlen zu müssen (siehe z. B. Rundbrief des Deutschen Studentenwerks Nr. 10/2016).

Hierbei bitte ebenso beachten: Hinweise zur Durchführung von Open-Air-Kino-Veranstaltungen.



SONDERFÄLLE RECHTEERWERB



Aufführung von studentischen Filmen

Auch hier gibt es keine Ausnahme: Entweder die vorführende Institution hat die Aufführungsrechte oder nicht. Wenn Studiengruppen einen Film hergestellt haben und ihn präsentieren, liegt das Urheberrecht bei ihnen. Sie entscheiden, ob der Film gezeigt werden darf oder nicht. Bei Videowettbewerben sollte sich der Auslobende die Vorführrechte schriftlich übertragen lassen.

Aufführung von fremdsprachigen Filmen

Oft sind auf DVDs und Blu-Ray-Discs mehrere Tonspuren abrufbar. Hier empfiehlt sich die Nachfrage beim Verleih, ob man die Originalsprache abspielen darf (das Recht zur Aufführung erhält man in der Regel für die deutsche Synchronfassung).

Aufführung von Filmen, die in Deutschland keinen Verleiher haben

Wenn ein Film keinen deutschen Verleih hat, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man holt sich die Aufführungserlaubnis vom Verleih im Originalland oder man vergisst das Vorhaben ganz schnell.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
Bzw.	beziehungsweise
DCP	Digital Cinema Package
DEFA	Deutsche Film AG
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
D.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GRUR	„Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (Fachzeitschrift)
I. V. m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
MPLC	Motion Picture Licensing Corporation
O. ä.	oder ähnlich(es)
Rn.	Randnummer
Slg.	Sammlung
Sog.	sogenannt(e/er)
SPIO	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
U. a.	unter anderem
UFA	Universum Film AG
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VDF	Verband der Filmverleiher
Vgl.	vergleiche
VoD	Video-on-Demand
WRP	„Wettbewerb in Recht und Praxis“ (Fachzeitschrift)
Z. B.	zum Beispiel
ZR	Zivilrecht, Registerzeichen beim BGH – Bedeutung: Revisionen, Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision, Anträge auf Zulassung der Sprungrevision, Berufungen in Patentsachen
ZUM	„Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht“ (Fachzeitschrift)

Impressum

Texte: Ausschuss Kultur des Deutschen Studentenwerks
Stand: März 2017

Bildnachweis:

Alle Kinoplakate (z. T. Ausschnitte): Die entsprechenden Filme wurden in Studentenwerken gezeigt, die Dateien hat das Studentenwerk Freiberg zur Verfügung gestellt.

Titel: Studentenwerk Freiberg

Seite 4: iStock.com/bjones27

Seite 6: Alexander Klaus/pixelio.de

Seite 9: zur Verfügung gestellt vom Studentenwerk Freiberg

Seite 11: iStock.com/Oktay Ortakcioglu

Seite 12: iStock.com/Wavebreakmedia

Seite 14: iStock.com/Denni-ro, zur Verfügung gestellt vom Studentenwerk Freiberg

Seite 16: Studentenwerk Freiberg/Eckard Mildner, Studentenwerk Freiberg

Seite 19: iStock.com/ollo

Seite 22/23: Fachschaften der Hochschule Osnabrück

Seite 24: ARD/zur Verfügung gestellt vom Studentenwerk Freiberg,

Studentenwerk Schleswig-Holstein

Herausgeber: Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

Tel.: 030-297727-10, E-Mail: dsw@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de

Grafik: doppelpunkt Kommunikationsdesign

Druck: Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn

Berlin, Juni 2017

In den vergangenen Jahren wurden viele Studentenwerke in Studierendenwerke umbenannt. Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Publikation an vielen Stellen weiterhin für alle Mitglieder die Bezeichnung Studentenwerke verwendet.

Das Deutsche Studentenwerk dankt: Rechtsanwalt Elmar Funke, Düsseldorf, www.fmr-kanzlei.de



Deutsches Studentenwerk

Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030-29 77 27-10

E-Mail: dsw@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de